Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Martin Staiger

Nicht-, Minder- und Fehlinanspruchnahme von Sozialleistungen

Eine explorative Studie

Fachhochschulverlag
DER VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Gekürzte und überarbeite Version der Dissertationsschrift mit dem Titel
„Die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen durch Klient*innen Sozialer Arbeit“
am gemeinsamen Promotionszentrum Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt,
der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda
und der Hochschule RheinMain (Wiesbaden)

Besuchen Sie uns im Internet: www.skvshop.de | www.fhverlag.de

1. Auflage 2025
ISBN 978-3-8248-1352-0
PDF ISBN 978-3-8248-1080-2
Alle Rechte vorbehalten
Fachhochschulverlag. Der Verlag für angewandte Wissenschaften. Ein Imprint der
© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2025
Mollweg 2, D-65510 Idstein, info@schulz-kirchner.de
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Martina Schulz-Kirchner
Druck: docupoint GmbH, Otto-von-Guericke-Allee 14, 39179 Barleben
Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind vom Verfasser und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (§ 53 UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar (§§ 106 ff. UrhG). Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verwendung von Abbildungen und Tabellen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Schulz-Kirchner Verlag GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für Text- und Data-Mining i. S. v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.
Eine Nutzung über den privaten Gebrauch hinaus ist grundsätzlich kostenpflichtig. Anfrage über: info@schulz-kirchner.de

Inhalt

Vorwort **12**

Einleitung **14**

1 Die zu untersuchenden Sozialleistungen **22**

1.1. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II 22
1.1.1. Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem SGB II 22
1.1.2. Vom Leistungsbezug ausgeschlossene Personen 24
1.1.3. Auszubildende, Studierende und Schüler*innen 25
1.1.4. Der Bedarf 25
1.1.4.1. Die Regelbedarfe 25
1.1.4.2. Die Mehrbedarfe 26
1.1.4.3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung 30
1.1.4.4. Bedarfe für Bildung und Teilhabe 30
1.1.4.5. Bestimmung des SGB II-Bedarfs 30
1.1.5. Die Anrechnung von Vermögen 30
1.1.6. Die Anrechnung von Einkommen 32
1.1.7. Abweichende Erbringung von Leistungen 37
1.1.7.1. Zusätzliche als Zuschuss zu gewährende Leistungen 37
1.1.7.2. Zusätzliche als Darlehen zu gewährende Leistungen 37
1.1.7.3. Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung 38
1.1.8. Bewilligungszeitraum / vorläufige Bewilligung 39
1.1.9. Darlehensweise Bewilligung 39
1.1.10. Einschränkungen der Leistungen 40
1.1.10.1. Aufrechnung von Darlehen 40
1.1.10.2. Aufrechnung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen 40
1.1.10.3. Sanktionen 41
1.1.10.4. Zusammentreffen mehrerer Einschränkungen 42

1.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII 42
1.2.1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 43
1.2.1.1. Anspruchsvoraussetzungen 43
1.2.1.2. Bestimmung des Bedarfs / Die Einsatzgemeinschaft 44
1.2.1.3. Die Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen 47
1.2.1.4 Bewilligungszeitraum / vorläufige Bewilligung 50
1.2.1.5. Einschränkung der Leistungen 50
1.2.1.6. Die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Angehörigen außerhalb des Haushalts 51
1.2.2. Hilfe zum Lebensunterhalt 52
1.2.2.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis 52
Exkurs: Die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II 52

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

1.2.2.2. Die Einsatzgemeinschaft nach § 27 Abs. 2 SGB XII 53
1.2.2.3. Vermutung der Bedarfsdeckung 53
1.2.2.4. Bestimmung des Bedarfs 54
1.2.2.5. Darlehen 54
1.2.2.6. Die Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen 55
1.2.2.7. Bewilligungszeitraum / keine vorläufige Bewilligung 55
1.2.2.8. Einschränkung der Leistungen 55
1.2.2.9. Die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Angehörigen außerhalb des Haushalts 56
Exkurs: Kombinationsmöglichkeiten von Ansprüchen nach SGB II, dem dritten sowie dem vierten Kapitel des SGB XII 56

1.3. Wohngeld nach dem WoGG 57
1.3.1. Anspruchsberechtigung 57
1.3.1.1. Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder 57
1.3.1.2. Miete bzw. Belastung 58
1.3.1.3. Zu berücksichtigende Einkünfte 58
1.3.1.4. Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 59
1.3.2. Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens / Frei- und Abzugsbeträge 60
1.3.3. Berechnung des Wohngeldes 60
1.3.4. Bewilligungszeitraum 61
1.3.5. Die Vermögensgrenze 62
1.3.6. Neuberechnung des Wohngeldes 62
1.3.7. Mischhaushalte / Kinderwohngeld 63
1.3.8. Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe 64

1.4. Kinderzuschlag nach § 6a BKKG 64
1.4.1. Anspruchsberechtigte 64
1.4.2. Die Mindesteinkommensgrenzen 65
1.4.3. Der Einkommenskorridor mit maximalem Kinderzuschlag 67
1.4.4. Der Einkommenskorridor oberhalb des maßgebenden Betrags 68
1.4.4.1. Bei Erwerbseinkommen 68
1.4.4.2. Bei Nichterwerbseinkommen 71
1.4.5. Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe 71
Exkurs: Das Verhältnis von Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag *72*

1.5. Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsausfallleistung nach dem UhVorschG 82
1.5.1. Anspruchsberechtigte 82
1.5.2. Höhe der Leistung 83

1.6. Befreiung / Ermäßigung von KiTa-Beiträgen und Beiträgen für die Tagespflege 83

1.7. Elterngeld 86
1.7.1. Anspruchsberechtigte 86
1.7.2. Höhe des Elterngeldes 86

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

1.7.3. Elterngeld plus 87
1.7.4. Anrechnung von Einkünften auf das Elterngeld 87
1.8. Ein erstes Zwischenfazit 88

2 Der Forschungsstand zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen 92

2.1. Datengrundlagen der Studien 92
2.2. Die Mikrosimulation als Methode der Studien 94
2.3. Studien zur Nichtinanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG 99
2.4. Studien zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen seit 2005 103
2.4.1. Überblick 103
2.4.2. Die Simulationsmodelle 107
2.4.2.1. Die Simulation der Bedarfe nach dem SGB II bzw. dem SGB XII 108
2.4.2.2. Die Simulation des Vermögens 113
2.4.2.3 Die Anrechnung von Einkünften auf den Bedarf nach SGB II 115
2.4.2.4. Die Anrechnung von Einkünften auf den Bedarf nach SGB XII 118
2.4.2.5. In den Simulationen nicht nachvollzogene Parameter 119
2.4.2.6. Die Simulation von Kinderzuschlag und Wohngeld 121
Exkurs: Die Reformen des § 6a BKKG (Kinderzuschlag) 122
2.4.2.7. Die Ermittlung der Nichtinanspruchnahme von Leistungen 2005 und 2006 anhand des SOEP 2004 bei Becker 127
2.4.3. Ergebnisse der Beurteilung der SGB II- und SGB XII-Studien 129
2.4.4. Die Quote der Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II anhand der bisherigen Erkenntnisse 131
2.4.5. Die Quote der Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII anhand der bisherigen Erkenntnisse 134
2.4.6. Gruppenspezifische Quoten der Nichtinanspruchnahme 134
2.4.7. Der Aspekt des „sozial erwünschten“ Antwortverhaltens (Bruckmeier u.a. 2019) und die Auswirkungen auf die QNI von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII 135
2.4.8. Der Aspekt vorrangiger Leistungsansprüche 137
2.4.9. Die Nichtinanspruchnahme von Kinderzuschlag und Wohngeld 137
2.4.10. Abschätzung der Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem UhVorschG 141
2.4.11. Indizien zur Nichtinanspruchnahme des Rechts auf Befreiung bzw. Ermäßigung von KiTa-Beiträgen 142
2.5. Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen 144
2.5.1. Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe nach dem BSHG 144
2.5.1.1. Unkenntnis der Rechtslage 145

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

2.5.1.2. Verzichthaltung 146
2.5.1.3. Angst vor Stigmatisierung 147
2.5.1.4. Barrieren beim Umgang mit Behörden 147
2.5.1.5. Kosten-Nutzen-Kalkül / geringer Problemdruck 148
2.5.1.6. Rücksichtnahme auf Unterhaltspflichtige 149
2.5.1.7. Weitere Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe 149
2.5.2. Mögliche Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII 150
2.5.2.1. Unkenntnis der Rechtslage 151
2.5.2.2 Stigmatisierung und Scham 152
2.5.2.3. Kosten-Nutzen-Kalkül / geringer Problemdruck 154
2.5.2.4. Barrieren vor und in den Behörden 154
2.5.2.5. Genügsamkeit 155
2.5.2.6. Legitimatorische Vorbehalte 156
2.5.3. Mögliche Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld 158
2.6. Indizien zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen durch Klient*innen Sozialer Arbeit 161
2.7. Ein zweites Zwischenfazit 164

3 Die explorative Studie 166

3.1. Begründung und Erkenntnisinteresse der Untersuchung 166
3.2. Hypothesen zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen durch Klient*innen Sozialer Arbeit 168
3.2.1. Hypothesen zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen im engeren Sinne 169
3.2.2. Hypothesen zur Minderinanspruchnahme von Sozialleistungen 169
3.2.3. Hypothesen zur Fehlinanspruchnahme von Sozialleistungen 170
3.2.4. Hypothese zur Steigerung der Quote der Inanspruchnahme mit längerer Beratungsdauer 170
3.3. Das Forschungsdesign und die Auswertungsmethode 170
3.4. Die Entwicklung der Fragebögen und der Pretest 176
3.4.1. Die Entwicklung der Fragebögen 176
3.4.2. Der Pretest 180
3.5. Erkenntnisse aus dem Pretest und die Überarbeitung des Fragebogens für die Hauptuntersuchung 181
3.6. Die Durchführung der Hauptuntersuchung 183
3.7. Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung 185
3.7.1. Gesamte Studie 185
3.7.1.1. Verteilung der Befragungen auf die Wohlfahrtsverbände und auf Stadt- und Landkreise 185
3.7.1.2. Verteilung der Befragungen auf Arbeitsschwerpunkte 186

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

3.7.1.3. Familienstand, Geschlecht und Alter 186
3.7.1.4. Überwiegender Lebensunterhalt der Haupteinkommenspersonen 189
3.7.1.5. Veränderungen der Haushaltszusammensetzung und des Haushaltseinkommens 190
3.7.1.6. Beratungsdauer 192
3.7.1.7. Beratungsgründe 193
3.7.2. Alleinstehende Erwerbsfähige ohne Kinder im Haushalt 195
3.7.2.1. Verteilung der Befragungen auf Arbeitsschwerpunkte, Geschlecht, Familienstand, Alter, Beratungsdauer und Beratungsgründe 195
3.7.2.2. Ergebnisse der Simulationsrechnungen 196
3.7.2.2.1. Es besteht weder ein Anspruch auf SGB II-Leistungen noch auf Wohngeld und es wird auch keine der Leistungen bezogen 197
3.7.2.2.2. Es besteht ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, die in korrekter Höhe bezogen werden 201
3.7.2.2.3. Es besteht ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, diese werden aber nicht bezogen 204
3.7.2.2.4. Es besteht ein Anspruch auf Wohngeld, es wird aber kein Wohngeld bezogen 205
3.7.2.2.5. Es besteht ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, die in zu geringem Umfang bezogen werden 206
3.7.2.2.6. Es besteht ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, die in zu hohem Umfang bezogen werden 210
3.7.2.2.7. Zusammenfassung (alleinstehende Erwerbsfähige ohne Kinder im Haushalt) 213
3.7.3. Alleinstehende nicht Erwerbsfähige ohne Kinder im Haushalt 216
3.7.3.1. Verteilung der Befragungen auf Arbeitsschwerpunkte, Geschlecht, Familienstand, Alter, Beratungsdauer und Beratungsgründe 217
3.7.3.2. Ergebnisse der Simulationsrechnungen 217
3.7.3.2.1. Haushalte mit korrekter Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII 218
3.7.3.2.2. Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des SGB XII 220
3.7.3.2.3. Minderinanspruchnahme von Grundsicherung 220
3.7.3.2.4. Minderinanspruchnahme von Wohngeld 221
3.7.3.2.5. Fehlinanspruchnahme von Grundsicherung statt Wohngeld 224
3.7.3.2.6. Zusammenfassung (alleinstehende nicht Erwerbsfähige ohne Kinder im Haushalt) 224
3.7.4. Haushalte von Paaren ohne Kinder im Haushalt 230

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

3.7.5. Haushalte von Alleinerziehenden 230
3.7.5.1. Verteilung der Befragungen auf Arbeitsschwerpunkte, Geschlecht, Familienstand, Alter, Beratungsdauer und Beratungsgründe 230
3.7.5.2. Ergebnisse der Simulationsrechnungen 231
3.7.5.2.1. Ergebnisse der Simulationsrechnungen ohne Berücksichtigung von Kinderwohngeld 231
3.7.5.2.1.1. Minderinanspruchnahme von SGB II-Leistungen 231
3.7.5.2.1.2. Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem UhVorschG 238
3.7.5.2.1.3. Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen statt Unterhaltsausfallleistung, Kinderzuschlag und Wohngeld 242
3.7.5.2.1.4. Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss und Kompensation durch SGB II- Leistungen 245
3.7.5.2.2. Ergebnisse der Simulationsrechnungen mit Berücksichtigung von Kinderwohngeld 248
3.7.5.2.3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe 253
3.7.5.2.4. Ansprüche auf die Befreiung von Kinderbetreuungskosten 257
3.7.5.2.5. Zusammenfassung (Haushalte von Alleinerziehenden) 259
3.7.6 Paare mit Kindern im Haushalt 270
3.7.6.1. Verteilung der Befragungen auf Arbeitsschwerpunkte, Geschlecht, Familienstand, Alter, Beratungsdauer und Beratungsgründe 270
3.7.6.2. Ergebnisse der Simulationsrechnungen 271
3.7.6.2.1. Paarhaushalte mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit 271
3.7.6.2.2. Paarhaushalte ohne über das Kindergeld und SGB II-Leistungen hinausgehende Einkünfte 275
3.7.6.2.3. Leistungen für Bildung und Teilhabe 276
3.7.6.2.4. Ansprüche auf die Befreiung von den Kosten der Kinderbetreuung 278
3.7.6.2.5. Zusammenfassung (Paare mit Kindern im Haushalt) 279
3.7.7. Zusammenfassende Betrachtung der Ergebnisse der Simulationsrechnungen 285
3.7.7.1. Die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen im engeren Sinne 287

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

3.7.7.2. Fehlinanspruchnahmen von Sozialleistungen 289
3.7.7.3. Minderinanspruchnahmen von Sozialleistungen 290
3.7.7.4. Verteilung der Fehlbeträge 292
3.7.7.5. Überinanspruchnahmen von Sozialleistungen 293
3.7.7.6. Die tatsächliche und die nach den Simulationsrechnungen mögliche Armutsrisikoquote der Stichprobe 294
3.7.8. Mögliche Gründe der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen in der Vergangenheit 296

4 Fazit, Schlussfolgerungen und Ausblick 304
4.1. Fazit 304
4.2. Schlussfolgerungen 308
4.2.1. Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit 308
4.2.2. Schlussfolgerungen für den sozialpolitischen Diskurs 311
4.3. Ausblick 319

Literatur 322

Abkürzungsverzeichnis 355

Tabellenverzeichnis 361

Abbildungsverzeichnis 366

Anhang: Das Mikrosimulationsmodell 368

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Vorwort

Als mir im Dezember 2004 der erste „Hartz IV“-Leistungsbescheid in die Hände kam, wurde mir deutlich, dass sich die Soziale Arbeit ab sofort viel genauer mit Fragen der Sozialleistungsberatung würde beschäftigen müssen, als es bis dato der Fall gewesen war; wies der Bescheid doch einen Leistungsanspruch aus, der von dem der leistungsberechtigten Familie nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Anspruch um monatlich ca. 600 € nach unten abwich. Seit diesem Tag setze ich mich in Theorie und Praxis intensiv mit dem Tableau der steuerfinanzierten Sozialleistungen auseinander, die sich seit 2005 recht stark ausdifferenziert haben, und bis heute in rascher Folge immer wieder reformiert werden.

Nach vielen Jahren Praxis in der Schuldnerberatung, zahlreichen für Kolleg*innen gehaltenen Fortbildungen und einer Vielzahl von Veröffentlichungen zu verschiedensten sozialrechtlichen und sozialpolitischen Aspekten entstand die Idee, mich mit Nicht-, Minder- und Fehlinanspruchnahmen von Sozialleistungen durch Klient*innen Sozialer Arbeit intensiver auseinanderzusetzen. Nach nicht von Erfolg gekrönten, für mein Vorhaben aber dennoch manche Erhellung bringenden Versuchen, an der Hochschule Duisburg-Essen, und als das nicht möglich war, an der Universität in Lüneburg zu promovieren, wies mich Herr Prof. Dr. Christian Kolbe von der Frankfurt University of Applied Sciences, darauf hin, dass es für Sozialarbeiter*innen die Möglichkeit gebe, am Promotionszentrum Soziale Arbeit der hessischen Hochschulen Frankfurt am Main, Wiesbaden, Fulda und Darmstadt eine Doktorarbeit zu schreiben. Dafür gebührt ihm ebenso mein herzlicher Dank wie für seine Bereitschaft, für meine Doktorarbeit als Zweitbetreuer zur Verfügung zu stehen. Mein Dank gilt auch den Mitarbeiter*innen des Promotionszentrums, die immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatten und mir bei Fragen stets kompetent weitergeholfen haben.

Ganz besonders bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Claus Reis von der Frankfurt University of Applied Sciences, der die Erstbetreuung meiner Doktorarbeit übernommen hat, und auf den das etwas aus der Mode gekommene Attribut „Doktorvater“ im besten Sinne zutrifft. Claus Reis stand mir nicht nur stets mit Rat und Tat zur Seite, wenn ich nicht weiterwusste, sondern unterstützte mich auch mit der genau richtig dosierten Mischung aus doktorväterlicher Nachsicht und Strenge, wenn ich einmal wieder darüber phantasierte, meine Arbeit endgültig aufzugeben.

Ein großer Dank geht an die mir zum Großteil persönlich nicht bekannten Kolleg*innen, die für meine Arbeit die Befragungen durchführten und an die mir durchgängig nicht bekannten befragten Personen, die sich bereit erklärt haben, über ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben.

Mein Dank gilt außerdem vielen weiteren Personen, die mich ermutigt haben, die vorliegende Arbeit zu schreiben, die mich dabei unterstützt haben, meine Fragebögen zu streuen, die mir fachliche Hinweise gaben oder das Manuskript auf unlesbare Bandwurmsätze und von mir übersehene Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler hin überprüften. Ich bedanke mich bei Stefan Banse, Dr. Irene Becker, Udo Geiger, Dr. Markus Grabka, Prof. Dr. Angelika Henschel, Prof. Dr. Peter Haan, Prof. Dr. Daniel Herbe, Dr. Sara Jung, Sarah Kalck, Markus Kaufmann, Matthias Keller, Prof. Dr. Ute Klammer, Dr. Dieter Knoll, Gabriele Kraft, Peter Kübber-Köhn, Christoph Lang, Gerlinde Linder, Clemens Litterst, Christian Ludwig, Thelma Mattern, Simon Näckel, Dr. Ute Niethammer, Brigitte Ohngemach, Sabine Oswald, Dr. Rolf Schmachtenberg, Petra Schopp, Julia Schlembach, Prof. Dr. Helga Spindler, Prof. Ulrich Stascheit und Elke Toth.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Schließlich bedanke ich mich herzlich bei meiner Frau Dietlind Engelhardt und unseren beiden Kindern Micha und Corinna, die während der Zeit der nicht immer nur vergnüglichen Erstellung der vorliegenden Arbeit viel Lebensfreude in mein Dasein gebracht haben. Euch sei diese Arbeit gewidmet. Ihr seid die Besten!

Esslingen am Neckar, im Januar 2025

Martin Staiger

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Einleitung

Die Umgestaltung des Sozialstaats vom „Welfare-State“ zum „Workfare- State“, die mit der Agenda 2010 vorbereitet und mit den vier Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt wurde (Münder in: LPK-SGB II Einleitung Randnummer [Rdnr.] 5-7; Butterwegge 2009, 250-255; Wolfrum 2013, 528-583), setzte einen Schwerpunkt darauf, „Anreize“ (Deutscher Bundestag 2003, 46 u.ö.) zu schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. beizubehalten. Als ein „Anreiz“ wurden in dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch (SGB) II die Absetzbeträge vom Arbeitseinkommen im Verhältnis zu der bis zum 31.12.2004 aufgrund des § 76 Abs. 2a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geübten Praxis (Schellhorn 1997, § 76 Rdnr. 42-49) deutlich und zum 01.10.2005 noch etwas weiter angehoben (§§ 11, 30 SGB II in der Fassung [i.d.F.] vom 01.01.2005; Bundesgesetzblatt [BGBl.] I 2003, 2954; §§ 11, 30 SGB II i.d.F. vom 01.10.2005; BGBl. I 2005, 2407; Staiger 2006b; ders. 2008). Ziel der Erhöhung der Absetzbeträge war es, dass Erwerbstätige aus der Kombination von Erwerbseinkünften und Leistungen nach dem SGB II deutlich mehr Geld erhalten als nicht erwerbstätige Bezieher*innen von SGB II-Leistungen.[1]

Ebenfalls zum 01.01.2005 wurde für Familien in einem zunächst recht engen Einkommenskorridor (Becker 2008; Knabe 2006) ein Anspruch auf den mit Artikel 46 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt als § 6a ins Bundeskindergeldgesetz (BKKG) eingefügten Kinderzuschlag (BGBl. I 2003, 2954) geschaffen. Haushalte mit Kindern werden damit innerhalb eines von Fall zu Fall unterschiedlichen Einkommenskorridors, falls sie Kinderzuschlag und in den allermeisten Fällen zusätzlich Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) in Anspruch nehmen, finanziell besser gestellt, als wenn sie Leistungen nach dem SGB II bezögen. Der Kinderzuschlag wurde seit 2005 in rascher Folge mehrmals reformiert. Zum 01.01.2009 wurde die Mindesteinkommensgrenze, ab der ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, deutlich abgesenkt (BGBl. I 2008, 1854). Nach zwei Erhöhungen des Kinderzuschlags zum 01.07.2016 (BGBl. I 2015, 1202) und zum 01.01.2017 (BGBl. I 2016, 3000) wurde zum 01.07.2019 und zum 01.01.2020 der Anspruch auf Kinderzuschlag auf deutlich höhere Einkommensgruppen ausgeweitet (BGBl. I 2019, 530), ohne dass dies in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion, in der der Kinderzuschlag bis heute häufig als Leistung für Geringverdienende bezeichnet wird (Haumann 2014, 106, Abbildung [Abb.] 2; BMFSFJ 2020a, 122 u.a.) breiter rezipiert wurde.

Bereits 2003 war mit dem Grundsicherungsgesetz (GSiG; BGBl. I 2001, 1310) die Mindestsicherung für Personen neu geregelt worden, die das damals bei 65 Jahre liegende Renteneintrittsalter erreicht hatten oder dauerhaft voll erwerbsgemindert waren. Das GSiG wurde dann ab 01.01.2005 als viertes Kapitel in das neu geschaffene SGB XII eingegliedert (BGBl. I 2003, 3022). Im dritten Kapitel des SGB XII wurde ebenfalls ab 01.01.2005 die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ geregelt, auf die unter anderem Altersrentner*innen, die vor Erreichen des Renteneintrittsalters in Rente gehen oder nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und deren Einkünfte nicht ausreichen, um ihr Existenzminimum zu decken, einen Anspruch haben.

Bis 31.12.2002 hatten die meisten Haushalte, die ihr Existenzminimum durch ihre Einkünfte und ihr anzurechnendes Vermögen nicht decken konnten, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zweiten Abschnitt des BSHG. Seit dem 01.01.2005 hängt es von

[1] Weitere Erhöhungen der Absetzbeträge traten dann zum 1.4.2011 (BGBl. I 2011, 453) und jüngst zum 01.07.2023 (BGBl. I 2022, 2328) in Kraft.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

mehreren unterschiedlichen Parametern wie der Erwerbsfähigkeit, der Art und Höhe der Einkünfte, der Höhe der Wohnkosten und dem Wohnort ab, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dem dritten Kapitel des SGB XII, dem vierten Kapitel des SGB XII, auf Wohngeld, auf Kinderzuschlag oder auf Kinderzuschlag und Wohngeld besteht. Für Alleinerziehende ohne Erwerbseinkünfte ist es außerdem häufig günstiger, wenn nicht der ganze Haushalt Leistungen nach dem SGB II bezieht, sondern der Elternteil Leistungen nach dem SGB II und die Kinder so genanntes „Kinderwohngeld“ (Staiger 2017a, 26-28) in Anspruch nehmen.

Seit 2005 hat sich der Anteil der im Niedriglohnsektor tätigen Erwerbstätigen, der bereits seit 1995 kontinuierlich gestiegen war, weiter erhöht (Kalina und Weinkopf 2015; dies. 2020), was wohl auch damit zusammenhängt, dass nach den Regelungen des SGB II beinahe jede Arbeit als zumutbar galt (§ 10 SGB II; Armborst in: LPK-SGB II § 10 Rdnr. 7-11), und die Weigerung Arbeit anzunehmen mit empfindlichen Leistungseinbußen einherging (§ 31 SGB II i.d.F. vom 01.01.2005). Außerdem blieben infolge der Rentenreformen der Jahre 2000 und 2001 (Wolfrum 2013, 203-209) die Bezüge vieler Erwerbsminderungs- und Altersrentner*innen lange hinter der Teuerungsrate zurück oder sanken sogar (Staiger 2006a; ders. 2013; Deutsche Rentenversicherung Bund 2021a, 191-193). Aufgrund dieser Entwicklungen, die sich bis heute auswirken, müsste die Zahl der Haushalte, die entweder einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII, auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des SGB XII, auf Wohngeld nach dem WoGG, auf Kinderzuschlag nach § 6a BKKG oder auf mehrere dieser Leistungen haben, deutlich höher sein als die Zahl der Haushalte, die die ihnen zustehenden Leistungen tatsächlich beziehen.

Ein besonders hoher Anteil von Haushalten mit einem Anspruch auf eine oder mehrere der im letzten Absatz erwähnten Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG), dessen Adressatenkreis zum 01.07.2017 deutlich ausgeweitet wurde (BGBl. I 2017, 3122), müsste sich unter den Haushalten von Alleinerziehenden finden lassen. Dies hängt damit zusammen, dass sich neben der alle Familien betreffenden Ausweitung des Kinderzuschlags zusätzlich die deutliche Erhöhung des Freibetrages für Alleinerziehende im WoGG (§ 17 Nr. 3 WoGG in der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung; BGBl. I 2015, 1610) und die seit 01.07.2019 geltende teilweise Nichtberücksichtigung von Kindesunterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss bei der Bestimmung des Kinderzuschlags (§ 6a Abs. 3 Satz 3 BKKG in der seit 01.07.2019 geltenden Fassung; BGBl. I 2019, 530) dahingehend auswirkt, dass der Einkommenskorridor, in dem ein Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag besteht, bei Alleinerziehenden weiter nach oben ausgedehnt wurde.

Da viele Klient*innen Sozialer Arbeit in ungesicherten finanziellen Verhältnissen leben, in der prekäre, nicht ausreichend bezahlte und ungesicherte Arbeitsverhältnisse vorherrschen, und viele gänzlich vom ersten Arbeitsmarkt abgeschnitten sind (Kessl u.a. 2012, 543-546), müsste ein großer Teil von ihnen einen Anspruch auf mindestens eine der genannten Sozialleistungen haben. Da nach den Erkenntnissen vieler Studien, die jedoch nicht speziell Klient*innen Sozialer Arbeit, sondern die gesamte Bevölkerung in den Blick nehmen, ein erheblicher Anteil von Leistungsberechtigten die ihnen zustehenden Leistungen nach dem SGB II, dem vierten Kapitel des SGB XII, auf Wohngeld bzw. auf Kinderzuschlag nicht in Anspruch nimmt (Becker 2006; Bruckmeier und Wiemers 2011; Becker und Hauser 2012; Becker 2012; Bruckmeier u.a. 2013; Wiemers 2015; Harnisch 2019; Buslei u.a. 2019a; Bruckmeier u.a. 2019), sollte die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen auch ein wichtiges

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Thema für die Soziale Arbeit sein. Seit einer 1993 veröffentlichten Studie von Richard Hauser und Werner Hübinger (1993a, 1993b) wurde die Frage, inwiefern Klient*innen Sozialer Arbeit, die „zu den statistisch am schwersten zu erfassenden Gruppen der Gesellschaft [gehören]“ (Hauser und Hübinger 1993b, 9), die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen, jedoch nicht mehr untersucht.

Die im letzten Abschnitt genannten Studien erhoben mit Ausnahme der Untersuchung von Hauser und Hübinger (1993a, 1993b) keine eigenen Daten, sondern griffen auf vorliegende Befragungen wie die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) oder das Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) zurück, die jedoch nicht mit der Intention konzipiert wurden, die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen zu erforschen. Damit steht dem Vorteil, auf große Datensätze zurückgreifen zu können, der Nachteil gegenüber, dass sich bei einer nicht bekannten, aber vermutlich erheblichen Zahl von Haushalten nicht genau abschätzen ließ, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf eine der untersuchten Sozialleistungen bestand. So wurde in keiner der o.g. Studien nach dem Wohnort gefragt, der in nicht wenigen Fällen zumindest mitentscheidend ist, ob und gegebenenfalls (ggf.) in welcher Höhe ein Anspruch auf eine der untersuchten Leistungen besteht. Außerdem hat mit Ausnahme von Michelle Harnisch (2019) keine der Autor*innen der o.g. Studien den seit 01.08.2006 geltenden Absetzbetrag für „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag“ (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II i.d.F. vom 01.08.2006; BGBl. I 2006, 1706; seit 01.04.2011: § 11b Satz 1 Abs. 1 Nr. 7 SGB II; BGBl. I 2011, 453) berücksichtigt. Da außerdem weitere Normen nicht abgebildet wurden, ist davon auszugehen, dass in den vorliegenden Untersuchungen zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen in einer Reihe von Fällen ein Anspruch auf eine Sozialleistung behauptet wurde, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen keiner bestand. Ebenso wurde in einer Reihe von Fällen offenbar ausgewiesen, dass kein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, obwohl der Haushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch hatte, oder es wurde ein Anspruch auf eine Sozialleistung oder auf mehrere Sozialleistungen behauptet, obwohl ein Anspruch auf eine oder mehrere andere Sozialleistungen bestand.

Schließlich ist es den vorliegenden Untersuchungen, die mithilfe von Mikrosimulationsmodellen (Bruckmeier u.a. 2013, 17f.; Becker und Hauser 2012, 82-101, 137-151 u.a.) ermittelt haben, ob ein Haushalt die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch nimmt, nicht möglich, Aussagen darüber zu treffen, ob Haushalte, die die ihnen zustehenden Leistungen bezogen, diese in der den jeweiligen Haushalten zustehenden Höhe erhielten, oder ob es auch Haushalte in nennenswerter Zahl gibt, deren tatsächlicher Anspruch höher – oder eventuell auch niedriger – ist als die tatsächlich bezogene Leistung.

Aus der Erfahrung des Autors als Sozialarbeiter und als Anbieter zahlreicher Fortbildungen zum Thema Sozialleistungsberatung sowie aus Veröffentlichungen u.a. von Kolleg*innen, die ebenfalls in der Beratung von (potentiell) sozialleistungsberechtigen Klient*innen tätig sind (Steinbrenner 2016; Eckhardt, B. 2018a; ders. 2018b; ders. 2022; vgl. Eckhardt, J. 2023, 176, 224; Papenheim u.a., 2013, 22-24, dort weitere Literaturhinweise) lässt sich die Hypothese bilden, dass viele Klient*innen Sozialer Arbeit die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht oder nicht in der ihnen zustehenden Höhe in Anspruch nehmen, oder in den Fällen, in denen der Bezug verschiedener Sozialleistungen möglich ist, nicht immer die für sie finanziell günstigsten Sozialleistungen beziehen. Um diese Hypothese überprüfen zu können, hat der Autor eine explorative Querschnittstudie (Döring und Bortz 2016, 621) entwickelt mit

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

dem Ziel, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sich Nicht-, Minder- und Fehlinanspruchnahmen von Sozialleistungen durch Klient*innen Sozialer Arbeit erforschen lassen.

Die quantitativ bedeutsamsten Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind neben den Leistungen der Sozialversicherung nach den Sozialgesetzbüchern III, V, VI, VII und XI Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, das seit dem 01.01.2023 und damit nach Ablauf der Befragungen dieser Studie auch als „Bürgergeld“ bezeichnet wird (BGBl. I 2022, 850), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des SGB XII, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Kinderzuschlag nach § 6a BKKG, das Wohngeld nach dem WoGG, der Unterhaltsvorschuss und die Unterhaltsausfallleistung nach dem UhVorschG sowie die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Ott u.a. 2014, 15, Tabelle 1).

Da sich mithilfe eines Fragebogens die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung wie Rente, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld und für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit einigermaßen vertretbarem Aufwand nicht erheben lassen,[2] wurde die Nichtinanspruchnahme dieser Leistungen nicht untersucht. Die Untersuchung erstreckt sich auf Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und dem vierten Kapitel des SGB XII, Elterngeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem UhVorschG. Da die Kostenbeteiligung für die Kinderbetreuung nach § 90 SGB VIII für viele Haushalte mit Kindern eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt (Schmitz u.a. 2017), wurde außerdem die Nichtinanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf eine Befreiung bzw. eine Ermäßigung der Kostenbeteiligung für die Kinderbetreuung untersucht.

Der Begriff „Nichtinanspruchnahme“ wird in dieser Arbeit weit ausgelegt. Unter Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen im engeren Sinne wird das Phänomen verstanden, dass ein Haushalt eine Sozialleistung oder mehrere Sozialleistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht bezieht. Als Nichtinanspruchnahme im weiteren Sinne werden außerdem die Minder- und die Fehlinanspruchnahme von Sozialleistungen verstanden. Eine Minderinanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Haushalt die ihm zustehende Sozialleistung zwar bezieht, aber einen höheren Anspruch hat. Als „Fehlinanspruchnahme“ wird das Phänomen bezeichnet, dass ein Haushalt eine Sozialleistung oder mehrere Sozialleistungen bezieht, aber den Anspruch auf eine andere Leistung oder auf mehrere andere Leistungen hat. Es sind zwei Varianten der Fehlinanspruchnahme möglich. Es gibt Fälle, in denen ein Haushalt ein Wahlrecht zwischen einer finanziell günstigeren und einer finanziell ungünstigeren Variante hat, und es treten Fälle auf, in denen der Bezug der „falschen“ und ungünstigeren Sozialleistung rechtswidrig ist und zwingend ein Anspruch auf die andere Leistung bzw. die anderen Leistungen bestehen würde.

Um Aussagen zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen im weiteren Sinne tätigen zu können, wurde ein Fragebogen entwickelt, mit dem sich diejenigen Informationen erheben lasen, die benötigt werden, um Sozialleistungsansprüche wesentlich genauer ermitteln zu können, als es bei den bisherigen Studien zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen der Fall ist. Da zur Entwicklung eines solchen Fragebogens eine sehr detaillierte sozialrechtliche Expertise notwendig ist, wurde zunächst der komplizierte sozialrechtliche Status quo und insbesondere das Verhältnis der einzelnen Sozialleistungen zueinander aufgearbeitet.

[2] Für die Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Rente, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld besteht, würden Informationen über die Einkünfte in der Vergangenheit benötigt. Für die Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz besteht, würden Informationen über die Einkünfte der Eltern benötigt.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Auf der Grundlage der Aufarbeitung der Sozialgesetzgebung wurde ein vollkommen neuer Fragebogen entwickelt, der sich an keinem Vorbild orientieren konnte. Die Länge von 64 Seiten des Haupt- und von 40 Seiten des Ergänzungsfragebogens ergab sich notwendigerweise aus der ausdifferenzierten Sozialgesetzgebung und der insbesondere zum SGB II vorliegenden detaillierten Rechtsprechung (Geiger 2017a; ders. 2018; Münder und Geiger 2021; Berlit 2020). Um dem Anspruch, die Leistungsansprüche der befragten Haushalte genau bestimmen zu können, gerecht zu werden, musste außerdem ein völlig neues Mikrosimulationsmodell entwickelt werden, dessen Umfang ebenfalls der komplizierten Sozialgesetzgebung geschuldet ist.

Die Befragungen der Zielgruppe wurden von Mitarbeiter*innen aus Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg unter ihren Klient*innen durchgeführt. Dass Berater*innen, die zu ihren Klient*innen bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, die Befragungen durchführen, hatte sich bereits bei der Untersuchung von Hauser und Hübinger (1993a, 1993b) bewährt. Da der Schwerpunkt der Arbeit darauf liegt, einen neuen Fragebogen und ein neues differenziertes Simulationsmodell zu entwickeln und da aufgrund der komplexen Rechtslage die Befragungen sowie die Auswertung der Daten einen hohen Zeitaufwand erforderten, konnten nur relativ wenige Befragungen, deren Durchführung sich außerdem aufgrund der Coronapandemie (Statistisches Bundesamt 2021b) erschwerte, realisiert werden. So lassen sich aus den Ergebnissen der Untersuchung keine repräsentativen Aussagen ableiten. Es lassen sich jedoch exemplarisch Probleme der Nicht-, der Minder- und der Fehlinanspruchnahme von Sozialleistungen beobachten, über die es bisher keine empirischen Erkenntnisse gab.

Um die Komplexität zu zeigen, die sich aus der Sozialgesetzgebung ergibt, wird die finanzielle und die tatsächliche sozialrechtliche Situation sowie die sich aus den Simulationsrechnungen ergebenden Leistungsansprüche eines Teils der befragten Haushalte sehr ausführlich dargestellt. Der Schwerpunkt der Einzelfalldarstellungen liegt auf drei Haushaltstypen: Den alleinstehenden nicht Erwerbsfähigen ohne Kinder im Haushalt, bei denen viele entweder einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder auf Wohngeld haben, auf den Alleinerziehendenhaushalten, bei denen je nach Einzelfall eine Vielzahl von unterschiedlichen Sozialleistungskombinationen möglich ist, sowie den Paaren mit Kindern im Haushalt.

Um Aussagen über die Häufigkeit und die Struktur der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen im weiteren Sinne treffen zu können, bedurfte es zunächst einer profunden Analyse der zu untersuchenden Sozialleistungen, die in Kapitel 1 zu finden ist. Da es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II um die quantitativ mit Abstand wichtigste der untersuchten Sozialleistungen handelt, liegt ein Schwerpunkt des ersten Kapitels, in dem die Rechtslage vom 01.04.2021 dargestellt wird,[3] auf den Regelungen des SGB II. In einem zweiten Unterkapitel werden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII behandelt; es folgen Ausführungen über das Wohngeld nach dem WoGG und den Kinderzuschlag nach § 6a BKKG.

Da es sowohl in der sozialarbeiterischen als auch in der Praxis der Leistungsgewährung erkennbare Probleme gibt, die Abgrenzung zwischen dem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und dem Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld richtig vorzunehmen (Eckhardt 2022, 10), und nicht nur der Kinderzuschlag, sondern auch das Wohngeld in der wissen-

[3] Da sich der Befragungszeitraum bis Oktober 2021 erstreckte und sich zwischen 01.04.2021 und 31.10.2021 einige für die Untersuchung relevante Normen änderten, werden diese Änderungen in Kapitel 1 ebenfalls dargestellt.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

schaftlichen und in der politischen Diskussion häufig unzutreffend als Leistungen dargestellt werden, auf die nur Geringverdiener*innen einen Anspruch haben (Haumann 2014, 106, Abb. 2; BMFSFJ 2020a, 122; Puls 2020, 51; Deutscher Bundestag 2020a, 10 u.a.), sind in einem Exkurs für verschiedene Haushaltskonstellationen Grafiken abgedruckt, aus denen sich entnehmen lässt, in welchen Einkommensspannen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag besteht.

Schließlich werden in Kapitel 1 die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem UhVorschG und auf Befreiung bzw. Ermäßigung von KiTa-Beiträgen und Beiträgen für die Tagespflege und auf Elterngeld dargestellt.

Um die Frage, ob Klient*innen Sozialer Arbeit alle Sozialleistungen, auf die sie einen Anspruch haben, in der ihnen zustehenden Höhe in Anspruch nehmen, zumindest annähernd beantworten zu können, sind eine Fülle von Informationen notwendig. Aspekte, die nicht oder nur marginal zur Beantwortung der Fragestellung beitragen, wie z. B. die Verjährungsfristen von Ersatzansprüchen nach §§ 34 Abs. 3, 34a Abs. 2 SGB II, werden, um die Darstellung nicht zu überfrachten, in Kapitel 1 weggelassen. Wie sich der Aufenthaltsstatus von Personen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft, sofern sie über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, darauf auswirkt, ob ein Anspruch auf die untersuchten Sozialleistungen besteht, wird in Kapitel 1 ebenfalls nicht thematisiert, da ansonsten zu viele Einzelheiten darzustellen wären (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II; Korte und Thie in: LPK-SGB II § 7 Rdnr. 17-42; § 7 Anlage 4 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit [Brühl und Hoffmann 2021; im Folgenden abgekürzt DH-BA]; Sell 2020b; § 23 SGB XII; Birk in: LPK-SGB XII § 23; Löhr 2021; ders. 2022; § 3 Abs. 5 WoGG; Zimmermann in: Gesamtkommentar SRB Wohngeldgesetz § 3 Rdnr. 20f.; Voigt 2021; § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]; § 1 Abs. 2a UhVorschG; § 1 Abs. 7 Bundeselterngeldgesetz [BEEG]; Gräf in Gesamtkommentar SRB Bundeselterngeldgesetz § 1 Rdnr. 68-87; Europäisches Fürsorgeabkommen [BGBl. II 1956, 563]).

Kapitel 2 bietet einen Überblick über den Forschungsstand zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen. Zunächst werden die wichtigsten Ergebnisse einiger Studien vorgestellt, die sich mit der Nichtinanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zweiten Abschnitt des zum 31.12.2004 außer Kraft getretenen BSHG beschäftigt haben (Hartmann 1981; Hauser und Hübinger 1993a; dies. 1993b; Becker und Hauser 2003). In einem weiteren Unterkapitel werden Untersuchungen vorgestellt, die sich seit der zum 01.01.2005 deutlich veränderten Rechtslage der Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II, dem vierten Kapitel des SGB XII, von Wohngeld und Kinderzuschlag gewidmet haben (Becker 2006; Bruckmeier und Wiemers 2011; Becker und Hauser 2012; Becker 2012; Bruckmeier u.a. 2013; Wiemers 2015; Harnisch 2019; Buslei u.a. 2019a; Bruckmeier u.a. 2019). Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der sozialrechtlichen Bewertung der Mikrosimulationsmodelle dieser Studien, um Anhaltspunkte dafür gewinnen zu können, auf welche Aspekte bei der Entwicklung eines eigenen Simulationsmodells geachtet werden muss.

Ein weiterer Schwerpunkt des zweiten Kapitels liegt auf der Darstellung der Erkenntnisse zu möglichen Ursachen zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen, die insbesondere in den vor 2005 erschienenen Studien (Hartmann 1981; Hauser und Hübinger 1993a; dies. 1993b; Becker und Hauser 2003) und dann erneut seit einigen Jahren untersucht wurden (Wilke 2020; Sielaff und Wilke 2022; dies. 2023).

In Kapitel 3 wird zunächst begründet, warum aus Sicht des Autors eine explorative Studie zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen durch Klient*innen Sozialer Arbeit not-

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de